

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 081-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.296

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)  
Mühlheim (Bern, glp)  
Messerli-Weber (Nidau, EVP)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 1138/2015 vom 16. September 2015  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die rigiden Vorgaben der GEF im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften angepasst werden. Die Gemeinden sollen dadurch mehr Handlungsspielraum im Kampf gegen die heutigen Rekrutierungsprobleme erhalten.

#### Begründung:

Für 80 bis 100 zu behandelnde Dossiers stellt die GEF den Sozialämtern eine Pauschale in der Höhe von 131 200 Franken zur Finanzierung einer Fachkraft zur Verfügung. Gleichzeitig definiert die GEF, dass eine Fachkraft nur als solche gilt, wenn sie über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Sozialarbeit verfügt. Der Handlungsspielraum bei der Rekrutierung von Personal wird dadurch enorm eingeschränkt.

Neben der Tatsache, dass die Nachfrage für ebensolche Fachkräfte durch den Markt nicht befriedigt werden kann, kommt hinzu, dass in vielen Sozialämtern die Fluktuationsrate überdurchschnittlich hoch ist. Die Sozialarbeit gilt als typischer Einstiegsjob. Nicht wenige springen bereits nach kurzer Zeit wieder ab. Diese Faktoren führen zu einem permanenten Know-how-Verlust und zu geringer Effizienz.

Für Sozialämter wie jenes in Biel, die vor der zusätzlichen Herausforderung stehen, gemischt-sprachige Fachkräfte zu gewinnen, erschwert sich die Situation noch zusätzlich.

Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass durchaus auch Personen, die nicht über das durch die GEF definierte Anforderungsprofil verfügen, für gewisse Aufgaben erfolgreich eingesetzt werden können. So können beispielsweise Personen, die zwar nicht über ein Universitäts- oder Fachhochschulstudium in Sozialarbeit verfügen, dafür aber Kenntnisse in den Bereichen Sozialversicherung, Finanzen oder Recht besitzen, für die Sozialämter äusserst wertvoll sein. Solches Personal wird zwar bereits jetzt über die ebenfalls vom Kanton für Administrativpersonal zur Verfügung gestellte Pauschale (= 100 Stellenprozent auf 160 bis 200 Dossiers) finanziert. Je nach Organisation und Bedürfnis der jeweiligen Sozialdienste kann es aber durchaus sinnvoll sein, die von der GEF vorgegebenen Aufteilung zwischen Fachkraft und Administrativpersonal anders vorzunehmen.

Je nach Region und Zusammensetzung der Sozialhilfebeziehenden haben die Sozialämter unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich des Personalmixes. Es wäre deshalb anzustreben, dass die betroffenen Sozialämter über mehr Handlungsfreiheit bei der Rekrutierung verfügen könnten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Personalsituation in gewissen Sozialämtern ist kritisch und erfordert ein raschmögliches Handeln.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Mit seiner Forderung bezweckt der Motionär, den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Personalrekrutierung im Vergleich zur heutigen Regelung zu erhöhen. Die Forderung, den Gemeinden bei der beruflichen Qualifikation eine grössere Entscheidungsfreiheit einzuräumen, ist aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll und richtig. Es ist wichtig, dass die Gemeinden das aufgrund ihrer Organisation für den Vollzug der Sozialhilfe geeignete und benötigte, fachlich qualifizierte Personal anstellen können. Auf kommunaler Ebene kann am besten beurteilt werden, welcher Personalmix geeignet und erforderlich ist, um die Sozialhilfe effizient zu vollziehen. Daneben braucht es jedoch gleichzeitig kantonale Vorgaben, um zu gewährleisten, dass die Sozialhilfe einheitlich, rechtsgleich, professionell und in guter Qualität vollzogen wird. Aus Sicht des Regierungsrats beinhaltet jedoch auch eine flexiblere Regelung als wir sie heute haben, dass die Kernaufgaben im Vollzug der wirksamen und professionellen Sozialhilfe, d.h. die Existenzsicherung und die Beratung, von Sozialarbeitenden mit einem anerkannten Berufsabschluss erfüllt werden.

Im Hinblick auf die gestellte Forderung ist zu beachten, dass gemäss Art. 18 des Sozialhilfegesetzes der Regierungsrat Vorschriften über die Anforderungen und die Aufgaben, die das Fachpersonal zu erfüllen hat, erlässt. Eine flexiblere Regelung kann somit im Rahmen einer Verordnungsrevision erlassen werden.

Um den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Personalrekrutierung zu erhöhen, soll ab 2017 nicht mehr das gesamte Fachpersonal eines Sozialdienstes über einen beruflichen Abschluss in Sozialarbeit gemäss Art. 3b SHV verfügen müssen. Viel mehr soll es in der Kompetenz der Gemeinden liegen, nebst Sozialarbeitenden weiteres, fachlich geeignetes Personal für

den Vollzug der Sozialhilfe anzustellen. Die Sozialarbeitenden sollen jedoch weiterhin die Hauptverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3c SHV tragen. Dabei sollen sie vom übrigen Sozialdienstpersonal unterstützt werden, über dessen fachliche Qualifikation jeder Sozialdienst selbst entscheidet.

Verteiler

- Grosser Rat